

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Der Handel Hamburgs mit der Mark Brandenburg bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts**

**Boschan, Richard**

**Berlin, 1907**

Anhang: Magdeburg und Meissen

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5010**

## Anhang.

### Magdeburg und Meissen.

Die Sonderstellung der Märker in Hamburg tritt besonders dadurch recht ins Licht, dass im übrigen das ganze südliche Hinterland, angefangen mit Sachsen-Lauenburg, dort zollpolitisch als Einheit galt. Schon oben wurde die Urkunde vom 26. März 1254 besprochen, durch die der bisherige pauschale Ungeldsatz von fünf Prozent des Warenwerts einem spezialisierten Tarif wich.<sup>1</sup>

Die Magdeburger Kaufleute werden in ihr „*mercatores domini archiepiscopi Magetheburgensis*“ genannt, man legte also auf das Abhängigkeitsverhältnis zum Erbischof Gewicht. Auch die spätern Rollen weichen von dieser Formulierung nicht ab.<sup>2</sup> Bereits oben (S. 8) ist auf sie hingewiesen worden als auf einen Beweis von der Bedeutung des territorialen Prinzips in dieser sog. Periode der Stadtwirtschaft. Es möge hier noch eins der zahlreichen Zeugnisse von territorialer Politik Platz finden. 1367 bestimmte Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg:<sup>3</sup> „Ok wanne we . . . mid deme raadhe to Luneborgh dhe uthvore des kornes verbeeden, so schal dhe uthvore des kornes verboden wesen to Luneborgh, to Wynsen, to Hor-

1. S. o. S. 27.

2. HUB. I, nr. 573, 1 u. 2.

3. HUB. IV, nr. 221.

borgh unde to Blekede unde alumme binnen useme lande . .“

Magdeburg war das ganze Mittelalter hindurch eine der bedeutendsten Handelsstädte ganz Norddeutschlands. Aber man darf doch die Einschätzung nicht so überspannen, wie G. Schmoller dies getan hat.<sup>4</sup> Schmoller misst Magdeburg an Hamburg und Lüneburg und sagt: „Beide Städte hatten an dem grossen Aufschwung des niederdeutschen Handels im 14. Jahrhundert ihren Anteil genommen; aber beide waren doch nicht in erster Linie Handelsstädte; in Hamburg ruhte der städtische Wohlstand hauptsächlich auf der Brauerei, in Lüneburg auf der Saline. Ihr Handel konnte sich mit dem der wendischen Städte noch nicht vergleichen.“ Gegen diese niedrige Wertung speziell des Hamburger Handels lehnt sich unsre ganze Ueberlieferung auf. Zu verweisen wäre auf die Ansätze in den Tohopesaten. So bestimmt z. B. die Matrikel vom 2. Juni 1494<sup>5</sup> für Lübeck und Cöln 100 rhein. Gulden, Danzig 80, Hamburg 75, Braunschweig 70, Magdeburg, Halle, Lüneburg, Königsberg, Deventer, Kampen 60. Das Schwergewicht des Hamburger Aktivhandels lag allerdings wohl nicht in der binnenländischen Richtung (uns stehen hier auch leider fast keine Nachrichten zur Verfügung), sondern in dem Verkehr nach Flandern und England. In einem Exkurs sind darüber markante Zeugnisse zusammengestellt.<sup>6</sup> Dieser blühende Handel über See wird aber wieder nicht ohne Rückwirkung auf die binnenländischen Verbindungen gewesen sein.

---

4. Die ältere Elbhandelspol., die Stapelrechte u. -kämpfe zw. Magdeb., Hamb. u. Lüneb. im Jahrb. f. Gesetzg., Verw. u. Volksw. NF. VIII, S. 1031.

5. HR. 2. Reihe hrsg. v. D. Schäfer V, nr. 116.

6. Exkurs 3.

Bereits die Bestätigung eines Privilegs Ottos I. durch seinen Sohn Otto II. auf dem Magdeburger Fürstentag von 975 lässt uns durch die Erwähnung des Zolls zu Bardewiek auf einen Elbhandel der Stadt schliessen.<sup>7</sup> Auf Vermittlung des Erzbischofs Adalbert und Fürsprache des Fürstenrats (ob ceterorum nostrorum fidelium instinctum) wird den in Magdeburg wohnenden Kaufleuten das alte Recht zugesichert: „Ubique in nostro regno, non modo in Christianis sed etiam barbaricis regionibus, tam eundi quam redeundi licentia sit, sine ullius molestia; et ne ab aliquo cogantur vectigalia persolvere urbibus, pontibus, aquis, viis et inviis, nostra imperiali auctoritate penitus interdicimus his locis exceptis Mogontia, Tiela, Bardonwihc. Et nec plura vel maiora exigantur vectigalia quam moris illorum erat persolvere“. Mit Unrecht sieht Weissenborn darin ausschliesslich Marktzölle.<sup>8</sup> Ebenso wenig handelt es sich um eine gänzliche Zollbefreiung, die Urkunde besagt vielmehr, wie aus dem Schlusssatz deutlich zu ersehen, dass nur die gebräuchlichen, gewohnheitsrechtlich fixierten Zölle zu leisten sind. Nur so erklärt es sich auch, dass Kaiser Lothar, der dies Privileg, das auch Quedlinburg verliehen wurde, 1134 dieser Stadt bestätigt,<sup>9</sup> 1136 den Magdeburgern einen Teil des Zolls zu Elbei, Mellingen und Tangermünde nachliess.<sup>10</sup> Sie

---

7. Urk.-B. d. Stadt Magd. (Geschqu. d. Prov. Sachsen XXVI) I, nr. 14 (Reg. HUB. I, nr. 1).

8. Elbzölle u. s. w. S. 21f. Es gab natürlich in Bardewiek einen Marktzoll: die von W. darüber herangezogenen Urkk. sind deshalb garnicht mit den Magdeburg, Goslar und Quedlinburg ausgestellten Privilegien vergleichbar.

9. Quedlinb. UB. ed. Janicke (Geschqu. d. Prov. Sachsen II 1) nr. 11 (Reg. HUB. I, nr. 10).

10. Magd. UB. I, nr. 27 (Reg. HUB. I, nr. 11). Die Urkunde ist (entgegen Hertel) gewiss echt, cf. Weissenborn, a. a. O. S. 19. Es ist interessant, wie die magdeburgischen Kaufleute dies

genossen also nicht völlige Zollfreiheit. Das Dorf Mellingen bei Ringfurt wurde später aufgegeben, schon im 14. Jahrhundert war es wüst,<sup>11</sup> und die Zollstätte zu Elbei (bei Wolmirstedt) verschwand, als die Elbe ihren Lauf änderte.<sup>12</sup> Es sollen fernerhin gezahlt werden:

	in		
	Elbei	Mellingen	Tangermünd.
de maxima navi	48 Pfg.	18 Pfg.	96 Pfg.
de duabus mediocribus sibi copulatis	18 -	11 -	48 - <sup>13</sup>
de una minori	12 -	6 -	64 - <sup>13</sup>
de navicula	6 -	3 -	12 -
de minima navicula	4 -	2 -	4 -

Die Proportionen entsprechen sich, wie man sieht, in keiner Weise.<sup>14</sup>

Auch der Bündnisvertrag gegen Herzog Heinrich, zu dem Rainald von Dassel den Erzbischof Wichmann von Magdeburg zu bewegen sich bemühte,<sup>15</sup> und der

Privileg, das auch nur Ungerechtigkeiten der Zollforderungen beseitigen soll, erlangt haben. Sie wenden sich an Markgraf Albrecht d. Bär, dieser an Lothars Gemahlin Richenza. Der Kaiser trägt das Gesuch in einem Fürstenrat vor, dessen Beschluss er nun verkündet.

11. Weissenborn, a. a. O. S. 20.

12. F. Winter in Geschl. f. Stadt u. Land Magdeb. II, S. 221 ff.

13. Der zweite u. dritte Posten der Kolumne wohl vertauscht.

14. Wir haben zwischen Dömitz und Magdeburg eine grosse Reihe von Zollstätten kennen gelernt, an denen jedenfalls, entgegen Koppmanns Annahme (Handelswege S. 7) auch die Hamburger zahlen mussten (s. D. Schäfer, Die Hansestädte u. König Waldemar v. Dänem., S. 202 Anm. 1).

15. O. v. Heinemann, Albrecht d. Bär, S. 252 ff.

dann kurz vor Rainalds Tod am 12. Juli 1167 abgeschlossen wurde,<sup>16</sup> entbehrt nicht, wie schon Höhlbaum bemerkte,<sup>17</sup> eines Hinweises auf Handelsbeziehungen zu den rheinischen Gegenden. Die Beteiligung der burgenses Colonienses und der cives Magdeburgenses wird sich in der Tat nur dadurch erklären lassen, dass beiderseitige Interessen auf dem Spiel standen. Wie stark dabei der Landverkehr zu veranschlagen ist, mag dahinstehen, erst aus dem 14. Jahrhundert hören wir von Waren aus Böhmen, Breslau und Polen, die vom Meer aus nach Köln kommen, wobei jedoch längere Uebung vorausgesetzt werden muss.<sup>18</sup> So erklärt sich am 9. März 1281 auch Magdeburg wie Stendal mit der Verlegung des Stapels von Brügge nach Aardenburg einverstanden.<sup>19</sup> Auch in jenen Briefen des Reinekin Morne-  
wech, deren wir bereits bei der Besprechung des Stendaler Handels gedachten,<sup>20</sup> werden Magdeburger Kaufleute erwähnt, die ziemlich erhebliche Darlehen spendeten (230 marc. p. arg.).

Die Magdeburger Kaufmannsgilde war unter den „groten vief inningen“ der Stadt augenscheinlich die bedeutendste; stets wird sie (beziehentlich die „wantschnieder“) bei der Aufzählung an erster Stelle genannt.<sup>21</sup> Sie selbst zertiel in die vier Gruppen der Flandern-, Lübeck-, Preussen- und Breslaufahrer; am zahlreichsten war die der Flandernfahrer, sicher wenigstens am einflussreichsten: 1425 wurde festgesetzt, dass von den jährlich zu wählenden vier Aelter-

---

16. Cod. dipl. Anhalt I, nr. 503.

17. HUB. III, S. 394.

18. HUB. III, nr. 545 § 43 bezw. 42f.

19. S. o. S. 40.

20. a. a. O.

21. 1282: Magd. UB. I, nr. 154; 1312: a. a. O., nr. 259.  
u. sonst.

leuten aller Kaufleute stets zwei aus ihrem Kreis, nur die andern beiden aus allen übrigen zu wählen seien.<sup>22</sup>

Als die Hansen 1309 von Aardenburg nach Brügge zurückkehrten, liessen sich die Kaufleute von Braunschweig, Goslar, Magdeburg<sup>23</sup> und Sachsen ein Privileg ausstellen, um neuen Bedrückungen nach Möglichkeit vorzubeugen.<sup>24</sup> Sie repräsentieren die Hansen, deren bisherige Form damals zusammenzubrechen drohte. Lübeck wird nicht genannt, denn es gehörte damals dem Bund überhaupt nicht an; 1307 hatte es sich Erich Menved ergeben.<sup>25</sup> Ausdrücklich genannt werden die Magdeburger in diesen Gegenden erst wieder am Ende des Jahrhunderts; wie schon erwähnt,<sup>26</sup> erlitten sie damals durch holländische Auslieger Verluste. Auch über Schädigungen in Flandern hören wir sie zu jener Zeit klagen.<sup>27</sup>

Das Erzstift war wie die Mark Brandenburg eine reiche Kornkammer, deren Erträge dem mehr industriellen Westen zu gute kamen. Als zudem 1368 der

---

22. F. W. Hoffmann, *Gesch. d. St. Magdeb.* bearb. v. Hertel u. Hülse I, S. 300. Quelle: Schmalian, *Gründl. Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemassnen unbefugten Strassenzwangs gegen Magdeb.* (1748) S. 24. Vgl. Schmoller a. a. O. S. 1032.

23. Braunschweig und Goslar vor Magdeburg genannt! S. o. S. 55.

24. HR. I, nr. 89, cf. nr. 91.

25. Den geringen Zusammenhalt der Städte kennzeichnet das Verhalten Hamburgs. In demselben Augenblick, wo der Warnemünder Turm, das Bollwerk der den Dänen Widerstand leistenden Städte, fiel, schloss es mit Erich einen Neutralitätsvertrag ab; Reg.: HUB. II, nr. 218. Druck: Meckl. UB. V, nr. 3554. Die Interpretation des Herausgebers: „Feinde in Deutschland = Rostocker“ ist ungerechtfertigt eng. Vgl. Dahlmann, *Gesch. v. Dänem.* I, S. 432ff.; Schäfer, *Hansestädte u. s. w.* S. 92ff.; HR. I, S. 54f.

26. S. o. S. 37 (HR. IV, nr. 461).

27. HR. III, nr. 446 § 12 u. nr. 449 § 12.

Westen von einer Missernte heimgesucht wurde, zogen daraus die nicht betroffenen ostelbischen Lande den grössten Nutzen. Der Verfasser der Magdeburger Schöppenchronik berichtet darüber:<sup>28</sup> „In diesem jare was speng und duer tid in Doringen und bi dem Rin und in Nedderlanden bi der se. Des vorde men hir ut der stad und ut dissem lande mit schepen und wagene untellich korn in ander land; doch blef hir von gots gnaden gud tit.“

Für die Stärke des Verkehrs auf der Elbe ist es bezeichnend, dass im Berliner Herrenzoll die grösste Schiffsart nach dem Namen Magdeburgs bezeichnet wird.<sup>29</sup> Besondere Bedeutung gewinnt die Stadt durch ihre Verbindungen im Binnenland. Schon gedacht ist des Vorhandenseins einer besondern Gruppe von Breslaufahrern innerhalb der Kaufmannsgilde, die Geltung des Magdeburger Rechts gestaltete die schlesischen Beziehungen gewiss besonders eng.<sup>30</sup> Die Saale zog die thüringischen Lande herbei. Schon 1154 treffen wir in Halle Klosterleute von Paulinzella, die sich Salz holen.<sup>31</sup> Ohne Frage fanden die Thüringer, deren Hopfen sich besonderer Wertschätzung erfreute, bald auf Elbe wie quer durchs Land den Weg zur Meeresküste.<sup>32</sup>

28. ed. Janicke in Chron. d. deutsch. Städte VII, S. 257.

29. S. o. S. 53.

30. Magd. UB. I, nr. 100 [1201—35], 195 [1295], 231 [1304]. Vgl. auch die Beziehungen Meissens zu Schlesien z. B. Cod. dipl. Sax. I B 32, nr. 276 § 7f. [1399].

31. Reg. Archiep. Magd. [ed. Mülverstedt] I, nr. 1303. Ueber den Besuch v. Calbe (für d. Stassfurter Salz) s. Geschbl. f. St. u. L. Magd. XXXI, S. 51.

32. Ihr Auftreten in Lübeck allerdings erst um 1300 bezeugt: HUB. I, nr. 1358; die Nachricht erlaubt aber gewiss Vermutungen, wie sie hier vorgetragen werden (dagegen Höhlbaum, a. a. O. Anm. 1). Bereits 1328 wird der Thüringer in einer Rostocker Zollrolle gedacht. HUB. II, nr. 476 S. 204 Z. 8.

1309 kam ein langer Hader zwischen Burchard III. und der Stadt zum Abschluss,<sup>33</sup> wobei der Erzbischof unter anderm auf die Besteuerung des elbabwärts schwimmenden Korns verzichtete, ferner zugestand, dass in Zeiten drohenden Mangels die Ausfuhr auf Beschluss beider Parteien verboten werden solle; auch solle die „schepingh des kornes nergen syn widder boven der stad noch benedden der stad sunder to der aldestad.“ Freiheit des städtischen Handels, Versorgung des heimischen Markts mit Brotkorn, Lokalisierung der Befrachtung — um diese drei Punkte haben die Bürger immer wieder rechten müssen. Die Urkunde von 1309 bedeutet nicht den „endgültigen und völligen Sieg“ betreffs des Stapelrechts,<sup>34</sup> sondern ist nur die Rechtsgrundlage für immer wieder auftauchende Streitigkeiten geworden.<sup>35</sup> Vornehmlich scheint es sich für die Bürger um die speziell städtische Fürsorge gehandelt zu haben. Die Schöppenchronik berichtet,<sup>36</sup> der Erzbischof habe sich nur solange an die Abmachungen gehalten, bis die ausbedungne Ablösungssumme an ihn gezahlt war, dann „leit he alswenne schepen war he wolde, also dat dat land und de stad to Magdeborch quam in grote not van duer tid wegen“. Gleich 1310 war ein Jahr von „grot duer tid.“<sup>37</sup> Am 1. Januar 1390

---

Uebrigens betrifft die Rolle nicht nur den Hafenverkehr, wie Höhlbaum regestiert. Seine Wiedergabe der Urkunde steht hinter der früheren Meckl. UB. VII, nr. 4973 zurück. — Erfurt auch 1290 in dem Schuldverzeichnis des Reinekin Mornewech HUB. I, S. 393 o.

33. Magd. UB. I, nr. 251 (S. 134 Z. 13 ff.); vgl. Hoffmann, a. a. O. S. 126.

34. So Schmoller, Aeltere Elbhandelspol. a. a. O. S. 1024.

35. So W. Stieda in Conrads Handwörterb. d. Staatsw. VI, S. 999.

36. Chron. d. deutschen Städte VII, S. 193.

37. a. a. O. S. 182.

errangen zwar die Bürger wieder das Zugeständnis,<sup>38</sup> dass der Erzbischof nicht mehr das Korn ausführen sollte, „wor eme dat evene were“, sondern allein „vor Meideborch“, aber zu einem endgültigen Austrag kam es erst im 15. Jahrhundert. Noch in der grossen Anklageschrift gegen die Stadt vom 2. IV. 1432 behauptet Erzbischof Günther,<sup>39</sup> seine Vorgänger hätten stets das Recht gehabt „blada seu alias res quascumque ad naves applicandi et per easdem a quolibet deducendi super fluvio Albis dicto<sup>40</sup> infra et supra ac ante civitatem Magdeburgensem ac alibi et specialiter apud arborem quendam dictam dii cruozbom prope Wolmerstede“.<sup>41</sup> Er weiss nichts von Einspruchsrecht der Stadt. Die Entscheidung brachte der 27. Juni 1463: Es soll „de kornscheppinge nu henfforder ungehindert ghan und vor der aldenstad Magdeborch allerleye korn to schepe geford und geschet werden de Elve hen ave tho gande und tho forende, dar des eynem idermanne, de korn schepet, nuttest und beqwemest is, na lude der vorschrijvinge, de vormals over de schepinge gegeven is.“<sup>42</sup> Hier geschieht auch eines Zolls Erwähnung, der wahrscheinlich zusammenhängt mit dem „majus theloneum Meidburgense de navibus sursum navigantibus“, von dem wir in einer Pirnaer Rolle von 1325 hören.<sup>43</sup>

38. Magd. UB. I, nr. 652.

39. Magd. UB. II, nr. 279 (S. 203f.).

40. Hertel liest „dicta“.

41. Vgl. Schöppenchr., a. a. O. S. 193 zu 1309: „dat men uppe der Elve nein koren schepen scholde als verne als sin geleide ging“. „Geleide“ liest Janicke statt „gebeide“ der Hs. Seine Konjektur ist sehr wahrscheinlich, der „cruozbom“ lässt sich gut als Geleitsgrenze auffassen.

42. Magd. UB. II, nr. 851 (S. 779 o.).

43. Cod. dipl. Sax. II 5 Pirna, nr. 15 (S. 337). Weissenborn, Elbzölle u. s. w. S. 91ff. bestreitet jeden Stapel im XIV. Jahrh., ich muss seine Ausführung ablehnen.

Ob die Stadt Umschlagsrecht beanspruchte, lässt sich für das 14. Jahrhundert nicht mit Bestimmtheit behaupten; Urkunden liegen darüber nicht vor. Dafür spricht eine Episode aus dem Jahr 1365.<sup>44</sup> Man erzählte sich damals in Magdeburg, Kaiser Karl IV. habe den Plan, „eine gemeine kopstraten“ herzustellen „de Elbe nedder van Behmen wente in de se“, schon würden Schiffe dazu gebaut. Man verstärkte daraufhin die Mauern: „de borgere satten sik uppe were“. Mit grosser Befriedigung sagt die Schöppenchronik: „dar wart doch nicht ut“. Die Verteidigungsmassregeln waren gewiss ganz unbegründet: Karl soll nur einen Prager Kaufmann, namens Rothlöw, angeregt haben zwei Schiffe auszurüsten und sie direkt nach Hamburg zu schicken.<sup>45</sup> Die Aufregung in Magdeburg kann man sich aber nur dadurch erklären, dass man einen Eingriff in Vermittlerrechte besorgte.

Als Kaiser Karl IV. 1365 Hamburg die Abhaltung eines jährlichen Pfingstmarktes gestattete, gingen auch Boten nach Magdeburg, um die dortigen Kaufleute davon zu benachrichtigen.<sup>46</sup> Im übrigen erfahren wir noch viermal (1372, 1377, 1379 und 1382) von Botenverkehr zwischen den Städten.<sup>47</sup>

Zusammen mit Magdeburg werden unter den in Hamburg Privilegierten die Kaufleute der Mark Meissen et alii mercatores innumerabiles de longinquis partibus venientes genannt. Wir können darunter schlecht-

---

44. Schöppenchr., a. a. O. S. 251. Wörtliche Benutzung bei Matth. Dresser, Sächsisch Chronicon (Wittembergk 1596) S. 357.

45. F. L. Hübsch, Versuch einer Gesch. des böhm. Handels S. 198.

46. HUB. IV, nr. 135. HKR. I S. 93.

47. HKR. I, S. 157, 250, 286, 342. Dazu S. 92 [1366]: 24 $\beta$  pro caseis missis domino Johanni de cellario in Meghedeborch.

terdings nichts andres verstehen als das ganze weitre Hinterland, Böhmen eingeschlossen.

Was zunächst das Anhalter Ländchen betrifft, so können wir annehmen, dass ein Haupteinfuhrartikel, das Tuch, hier Abnehmer fand. Als sich 1321 die Zerbster Wandschneider und Wandmacher vereinigten, wurde nämlich verfügt, dass nur Dessauer, Akner, Magdeburger, Burger und „Rinsch“ Wand verschnitten werden solle. Unter „Rinsch Wand“ haben wir vornehmlich die feinen flandrischen Tuche zu verstehen.<sup>48</sup> Damit war dem Tuch aus der Lausitz, Thüringen und dem Harz der Vertrieb unterbunden.

Von einem selbständigen Handel der Mark Meissen kann man, abgesehen von dem ausgesprochen zwischenhändlerischen Charakter, nicht vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts reden.<sup>49</sup> Aus dem vornehmlich viehzüchtenden Land, das auch grosse Waldbestände aufwies, haben erst die flandrischen Kolonisten, die um die Wende des 11. zum 12. Jahrhundert einzogen, ein Land des Ackerbaus gemacht und haben damit dem Aktivhandel eine reelle Grundlage gegeben.<sup>50</sup> Das 12. Jahrhundert, u. z. das sinkende, führte

---

48. Cod. dipl. Anh. III, nr. 409, cf. Cod. dipl. Sax. II 5 S. 338: pannus Renensis vel Poprensis (aus Poperingen). Rinsch want dürfte also nicht eine Qualitätsbestimmung sein, obwohl die Tuchmacherei dieser Gegend auf niederländische Ansiedler zurückgeht. L. Götze in Geschbl. f. Stadt u. Land Magd. XII S. 309 ff.

49. Gewiss hören wir von Belgern, Torgau, Zwickau, Wurzen schon früher, aber von einem „Elbhandel“ z. B. Belgerns kann im X. Jahrh. füglich keine Rede sein, was man nach den Bemerkungen Gersdorfs (Cod. dipl. Sax. I A 1 S. 159) glauben könnte. Er interpretiert a. a. O. nr. 33 unrichtig; es handelt sich dort nicht um einen Verkehr auf der Elbe sondern einen Uebergang über sie, wie Weissenborn (a. a. O. S. 15 f.) gezeigt hat.

50. Vgl. O. Posse in Cod. dipl. Sax. I A 1, S. 160 f. u. Ed.

auch erst die bergbaulichen Produkte in den Handel. Zwischen 1162 und 1170 wurden die reichen Silbergänge fündig, die bald darauf zur Gründung von Freiberg führten.<sup>51</sup>

Für den Elbhandel wichtig waren nur Meissen und Pirna; Dresden war im Mittelalter ein unbedeutender armer Ort.<sup>52</sup> Die Bedeutung Pirnas beruhte auf dem Niederlags- und Umschlagsrecht. Ein äusserst lebhaftes Handelstreiben entrollt sich vor uns in dem inhaltsreichen Dokument,<sup>53</sup> durch das König Johann von Böhmen am 20. April 1325 der Stadt den von Markgraf Heinrich verliehenen Privilegienbrief bestätigte, den ein Feuer vernichtet hatte. Waren, wie Heringe und flandrische Tuche, die in ihm genannt werden, sind ohne Zweifel über Hamburg in diese Gegend gelangt. Sie gehen weiter nach Böhmen. Wir werden gewiss in der Annahme nicht fehlgehen, dass schon für diese Zeit gilt, was 1580 der Wittenberger Professor Petrus Albinus — nicht sehr klar allerdings — erzählt:<sup>54</sup> „Was auff der Elbe fur ein handel sey aus dem Lande zu Behmen/ und Ober Meyssen/ mit Flössen und Schiffen/ den gantzen Stram herunter bis gen Hamburg/ und wider herauff, von allerley Holtzwerck/ Stenen/ Wein/ Obs/ Getreid/ Fischen/ Butter/ Kees etc. wissen die jenigen am besten / so in den Stedten an der Elbe wonen/ sonderlich zu Pirn/ Dresden und Meyssen“.

Schon zweimal ist Böhmens Erwähnung geschehen. Wir lernten den Versuch Karls IV. kennen, einen durch-

---

Otto Schulze, Kolonisierung u. German. d. Gebiete zw. Saale u. Elbe (Preisschr. d. Jablonowsk. Ges. XXXIII) S. 129f.

51. Cod. dipl. Sax. II, 12 S. XVIIff.

52. O. Posse, Stadt- u. Ratsverfassung v. Dresden im Mittelalter. Arch. f. d. sächs. Gesch. NF. II S. 212f.

53. Cod. dipl. Sax. II 5, Pirna nr. 15.

54. Neue Meysnische Chronica, S. 626.

gehenden Verkehr von Prag nach Hamburg herzustellen,<sup>55</sup> wir sahen eben wie über Hamburg importierte Waren aus Meissen hinübergehen. Viele von den ausländischen Spezereien und andern Produkten, denen wir in Böhmen begegnen, sind zwar auf dem Landweg von Süd und West hingelangt. Schon die Ordnung des Prager Teinhofs aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts durch Herzog Boriwoj führt manche auf,<sup>56</sup> im altprager Stadtrecht werden Tuche von Gent, Ypern, Tournay und Poperingen erwähnt.<sup>57</sup>

1274 gestattete König Premysl Ottokar II. der Stadt Melnik auf vier Schiffen Salz, Heringe und andre Waren zuzuführen;<sup>58</sup> Karl IV. bestätigt es 1352 und befahl zugleich den Richtern zu Raudnitz, Leitmeritz, Aussig, Tetschen, Pirna und den Burggrafen auf dem Königstein und Schreckenstein dies Privileg zu achten.<sup>59</sup> Direkter Verkehr zwischen Prag und Hamburg, wobei besonders der Tuchhandel betont ist, bezeugt ein Vertrag von 1304, durch den Braunschweig die böhmischen Schiffer in Schutz nimmt.<sup>60</sup> Anlässlich der Verleihung des Pfingstmarkts 1365 gingen wie nach Magdeburg so auch nach Prag Boten mit dem kaiserlichen Privileg, um die dortige Kaufmannschaft davon zu benachrichtigen.<sup>61</sup>

Die Bedeutung Böhmens für den europäischen Markt beruhte damals wie heut auf dem Reichtum

---

55. S. o. S. 63.

56. Reg. dipl. Bohem. et Morav. I (ed. C. J. Erben), nr. 189.

57. Das altprager Stadtrecht, hrsg. v. E. F. Rössler (Deutsche Rechtsdenkm. aus Böhmen und Mähren I), S. 2.

58. Reg. dipl. Bohem. et Morav. II (ed. J. Emler), nr. 913. Ueber die Beziehungen Meissens zu Böhmen vgl. auch W. Zöllner, Die Bedeutung der Elbe u. s. w. S. 9.

59. Cod. dipl. Sax. II 5, Pirna nr. 37.

60. Riedel B I, nr. 330.

61. S. o. S. 63.

an Bodenschätzen; für jene Zeit kommen namentlich Silber und Zinn in betracht.<sup>62</sup> „Die Elbe ist der älteste und natürlichste Pass nach Böhmen.“<sup>63</sup> Gewiss hatte er seine grossen Schwierigkeiten: berüchtigt waren vor allem die Stromschnellen am Schreckenstein unweit Aussig und bei Herrnskretsch, die jetzt durch Regulierungen beseitigt sind. Daneben wurden die Passstrassen nach Teplitz und Nollendorf benutzt.<sup>64</sup> Trotzdem entwickelte sich der Elbhandel immermehr:<sup>65</sup> an den Strudeln des Stromes sind blühende Städte entstanden.

---

62. S. u. Kap. III.

63. H. Schurtz, Die Pässe des Erzgebirges S. 14.

64. Weiter über Kninitz sw. von Nollendorf Cod. dipl. Sax. II 5 Pirna, nr. 44 [1359], hier auch die Linie Pirna-Tetschen.

65. a. a. O. S. 339: *navis adducens allecia in Tetschin vel in Bohemiam.*